

Beratungszeiten:

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe steht telefonisch beratend wie folgt zur Verfügung:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:
08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag:
08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag:
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Telefonnummer: (03381) 585001

Rechtliche Grundlagen:

Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG)
Hier: Artikel 1, § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Abs.1 vermutete Gefährdung, ein
Hilfefauftrag

Abs.2 Anspruch und Befugnis von
Fachberatung durch das Jugendamt

Abs.3 Übermittlungsbefugnis

§§ 8a Abs. 1, 8b SGB VIII

Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung

Fachbereich Jugend, Soziales und
Gesundheit
Allgemeiner sozialpädagogischer Dienst
per Fax (03381) 584964:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:
08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag:
08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag:
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten wenden Sie sich
per Fax an den Kinder- und
Jugendnotdienst: (03381) 20997421,
wenn Ihrerseits eine Mitteilung einer
Kindeswohlgefährdung erforderlich ist.

Impressum

Stadt Brandenburg an der Havel
Die Oberbürgermeisterin
Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit
Redaktion: Ina Lübke, Tel. (03381) 584960

Mai 2012

Information

zur Inanspruchnahme
einer Beratung gem. § 4 Gesetz
zur Kooperation und Information
im Kinderschutz (KKG)



„Kinder schützen – Eltern helfen“

Kinderschutz
in der Stadt Brandenburg an der Havel,
eine Gesamtverantwortung



Beratungsangebot für Geheimnisträger

DIE STADT IM FLUSS

BRANDEBURG
AN DER HAVEL

Wer hat Anspruch auf diese Beratung:

1. Ärztinnen oder Ärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder –psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater sowie
4. Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

Worin besteht Ihr gesetzlicher Auftrag?

Wenn Ihnen in Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, so sollen Sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Wie können Sie unterstützt werden?

Sie haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Ihre Befugnis das Jugendamt zu informieren?

Scheidet eine Abwendung der Gefährdung aus oder ist ein gemeinsames Vorgehen mit den Betroffenen erfolglos und halten Sie das Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind Sie befugt, das Jugendamt zu informieren.

Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind Sie befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Bitte verwenden Sie die zur Verfügung gestellte Dokumentationsunterlage. Gern stellt das Jugendamt sie Ihnen zur Verfügung.